

Besondere Bedingung KL106 START 55

Bei Vereinbarung von Start 55 hat der Versicherungsnehmer ab dem vollendeten 55. Lebensjahr der versicherten Person das Recht

- bei Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen auf begünstigte vorzeitige Auflösung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung

oder

- bei Rentenversicherungen den ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn begünstigt vorzuziehen. Durch das Vorziehen reduziert sich die vereinbarte Rente.

Die Begünstigung erhält der Versicherungsnehmer nachdem die Klausel zumindest 5 Jahre in den Vertrag eingeschlossen ist und besteht im Entfall der tariflichen Rückkaufsabschläge.

Die Rechte aus dieser Klausel erlöschen bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen mit Ablauf der Ansparphase.